

Sonderdruck

Durch den Buchhandel nicht zu beziehen
© Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1995

ETHIK UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Streitforum für Erörterungskultur

Herausgegeben von
Frank Benseker, Bettina Blanck, Rainer Greshoff, Reinhard Keil-Slawik, Werner Loh

EuS 6 (1995) Heft 4

HAUPTARTIKEL	Ernst Feil: Zur Bestimmungs- und Abgrenzungsproblematik von „Religion“
KRITIK	Carsten Colpe, Helmut Fritzsche, Friedrich Fürstenberg, Hans-Jürgen Greschat, Karl Homann und Renate Homann, Alfred Jäger, Hubert Knoblauch, Joachim Matthes, Norbert Mette, Hubertus Mynarek, Friederike Nüssel, Lluís Oviedo, Wolfgang Pfüller, Peter Rech, Friedo Ricken, Heinrich Rombach, Bertram Schmitz, Hermann Schrödter und Iris Gniosdorsch, Heinrich von Stietencron, Fritz Stolz, Falk Wagner, Michael Weinrich, Charles C. West, Kurt Wuchterl
REPLIK	Ernst Feil
LITERATUR	Carsten Colpe

HAUPTARTIKEL	Volker Schurig: Ignorabimus. Nichtwissen als höchste Wissensform in den Biowissenschaften am Beispiel des Naturschutzes
KRITIK	Olaf Breidbach, Jan Bretschneider, Andreas Dally, Ulrich Eisel, Gerhard Engel, Michael Funken, Wolfgang Friedrich Gutmann, Klaus Henle, Christoph Hubig, Robert Imlay, Matthias Kettner, Ragnar Kinzelbach, Peter Klein, Rolf Löther, Margarete Maurer, Hans Mohr, Hans-Joachim Niemann, Michael Roth, Friedrich Schaller, Joachim Schummer, Walter Sudhaus
REPLIK	Volker Schurig

ANHANG	<i>EuS-PROGRAMM</i> <i>EuS-STATUT</i> <i>LISTE DER BEIRATSMITGLIEDER</i> <i>EuS-THEMENLISTE</i> <i>LISTE DER VERÖFFENTLICHUNGSVORHABEN</i>
--------	--

Westdeutscher Verlag

Naturschutz oder Biologieschutz?

Joachim Schummer

((1)) Wer ein Wissen über den Bereich des Nicht-Wissens beansprucht, der hebt sich *eo ipse* von einem radikalen Agnostizismus ab und unternimmt statt dessen den Versuch, reflexiv die Grenze zwischen Wissen und Nicht-Wissen zu bestimmen. Die Erarbeitung dieses Reflexionswissens über die Grenzen des Wissens ist traditionell die Aufgabe der Erkenntnistheorie. Den oft ausgeprägt erkenntnis-skeptischen Tendenzen dieser Tradition lagen nicht selten konstruktive Absichten zugrunde, etwa die „Reinigung“ des Wissens bzw. der Erkenntnismethoden von illusorischen Momenten bzw. Irrwegen und damit die Auszeichnung bestimmten Wissens als besonders kritikresistent. In spezifisch Kantschem Sinne kann die erkenntniskritische Reflexion auf die Grenzen des Wissens sogar als Erkenntnis**begründung** gefaßt werden, wenn dabei die Grenzen durch Aufweis der notwendigen Bedingungen (der Möglichkeit) von Erkenntnis überhaupt aufgezeigt und als Metawissen formuliert werden. Das (asymmetrische) Begründungsverhältnis zwischen Wissen und Metawissen ist dabei ganz allgemein dadurch gekennzeichnet, daß der Geltungsanspruch des Wissens von der Gültigkeit des Metawissens abhängt aber nicht umgekehrt. D.h., ein Wissen, welches das Metawissen in Frage stellt, untergräbt damit zugleich auch seinen eigenen Geltungsanspruch.

((2)) Der Aufsatz von Schurig läßt sich vor dem Hintergrund dieser philosophischen Tradition als Versuch lesen, 1. eine Begründung der Biologie durch Formulierung der Bedingungen der Möglichkeit von biologischer Erkenntnis vorzunehmen, 2. aus diesem Metawissen Normen zur Erhaltung der Bedingungen abzuleiten, welche auch die zukünftige Möglichkeit von biologischer Erkenntnis garantieren können, und 3. ein den Normen zugrundeliegendes Wertesystem unter dem Namen „Naturschutz“ als ethische Metatheorie einer zukünft-

tigen Biologie zu etablieren, „von dem aus die Wissensproduktion normativ geregelt wird“ (16).

((3)) Als Bedingungen der Möglichkeit biologischer Erkenntnis werden insbesondere herausgehoben: (a) das biologische Wesen Mensch als Erkenntnissubjekt und (b) die biologischen Arten als empirische Erkenntnisobjekte der Biologie. Wer an einer zukünftigen biologischen Erkenntnis interessiert ist, müsse daher vernünftigerweise für eine Erhaltung von (a) und (b) Sorge tragen. Und sofern die Fortführung biologischer Erkenntnis das erste Anliegen der Biologen ist, müsse die Erhaltung von (a) und (b) als Wert anerkannt werden, von dem sich alle anderen Erkenntniszwecke ableiten. Gegen diese ethische Metatheorie verstoße insbesondere jede biologische Wissensproduktion, die der Zerstörung von (a) und (b) diene.

((4)) Schurigs Argumentation besitzt (in dieser transzendentalphilosophischen Reformulierung) ohne Frage einen großen philosophischen Reiz. Aber sie scheint mir - gerade unter dem Anliegen einer fundamentalen Verankerung des Naturschutzes in der Biologie - kontraintuitiv zu sein, was sich in aller Deutlichkeit erst an ihren Konsequenzen aufzeigen läßt.

((5)) 1. Die gesamte Argumentation basiert auf der obersten Prämisse, daß nur der biologischen Wissensproduktion ein intrinsischer Wert zukommt. Mit dieser Prämisse weist Schurig (implizit) jeden Versuch zurück, die biologische Forschung etwa für Zwecke des Schutzes der Natur zu instrumentalisieren. Die biologische Forschung dient nicht dem Schutz der Natur, sondern der Schutz der Natur dient primär der biologischen Forschung. Die ethische Metatheorie unter dem Namen „Naturschutz“ hat daher als oberstes Gebot das Selbsterhaltungsgebot der Biologie, das Gebot des „Biologieschutzes“, woraus Maximen abzuleiten sind, die eine Fortführung der biologischen Wissensproduktion als Selbstzweck gewährleisten. Insofern damit eine allgemeine Explikation des Naturschutzbegriffs intendiert ist, scheint sie auf einer (erkenntnistheoretischen) Verwechslung von Gegenstand (Natur) und speziellem Erkenntniszugang (biologischer Forschung) zu beruhen und allen Intentionen des bisherigen Naturschutzes zuwiderzulaufen.

((6)) 2. Aus dem (Selbst-)Erhaltungsgebot der Biologie läßt sich kein allgemeiner Schutz von Personen (etwa vor schädigenden Umwelteinflüssen) begründen, sondern lediglich Normen zur fortlaufenden Existenzsicherung von Subjekten der biologischen Erkenntnis ableiten. Über die Fachdidaktik der biologischen Ausbildungsinstitutionen hinaus ist davon also nur ein Rekrutierungsbereich zukünftiger Biologen und Biologinnen betroffen; die Gesundheit und Existenz aller anderen Menschen sind irrelevant, sofern diese nicht indirekt für die Biologie nützlich sind. Im Prinzip könnte zur Erfüllung sogar ein einziges Erkenntnissubjekt ausreichen, das im übrigen weder biologischen noch menschlichen Ursprungs sein muß. Die Kontraintuitivität der „Bioethik“ (16) von Schurig wird besonders deutlich an Konfliktsituationen, bei denen biologische Forschungsinteressen gegen Interessen einzelner Menschen gerichtet sind, die nicht Biologen sind (z.B. Versuchspersonen in der Humanbiologie).

((7)) 3. Ebenso wenig wie der Schutz von Menschen läßt sich aus dem Biologieerhaltungsgebot allein der Schutz bestehen-

der biologischer Arten begründen. Das geht lediglich, wenn man Biologie ausschließlich auf die biologischen Taxonomien beschränkt und (erkenntnistheoretisch naiv) annimmt, daß der Umfang möglichen biologischen Wissens begrenzt ist durch die Gegenstände selbst und deren Anzahl (60 Meter Regal Wissen für 1 Mio Arten (74)). Wenn es wirklich nur um den Erhalt biologischer Forschungsaktivität als Selbstzweck geht, dann ist daraus für die Gentechnik als biologische Teildisziplin die (kontraintuitive) Norm abzuleiten, genügend Material für Taxonomen zu produzieren. Und für die biologische Ökologie als Systemwissenschaft gilt, daß sie nicht biologische Arten, sondern ökologische Systeme zum Gegenstand hat. Das Verhältnis zwischen Anzahl der Arten und Anzahl der Systeme ist aber keineswegs linear, wie auch die Komplexität eines Systems (und damit der Forschungsbereich der Ökologen) keine einfache Funktion seiner Elemente ist. Nimmt man Schurig beim Wort, dann wäre sogar eine gemäßigte Naturzerstörungsaktivität geboten, denn: „Biologie₁ und Biologie₂ sind durch eine unendliche Problemerzeugungs-Problemlösungsspirale untereinander verbunden“ (42).

((8)) 4. Schurigs Forderung einer normativen Ausrichtung der biologischen Wissensproduktion durch die ethische Metatheorie wäre nur einlösbar, wenn biologisches Wissen hinsichtlich seiner möglichen Anwendungen nicht ambivalent ist. Die Ambivalenz wird aber an anderer Stelle mit Recht ausdrücklich betont (62 f). Der Problematik begegnet er mit der Forderung, die Biologie auf eine Art „Geheimwissenschaft“ (65) (unter den „guten“ Biologen?) zu beschränken oder im Zweifelsfalle sogar auf Wissen zu verzichten, denn „Nicht-Wissen ist im Naturschutz höher zu bewerten als Wissen“ (67). Spätestens hier wird Schurigs doppelte Argumentationsstrategie in Gestalt eines Normenkonflikts deutlich. Entweder gilt weiterhin das Biologieerhaltungsgebot als primär, und dann ist die Wissensproduktion im Zweifelsfalle weiter zu treiben. Oder man hält als primäres Gebot am Schutz der Naturobjekte fest und verzichtet auf Wissensproduktion. Da Schurig für die zweite Alternative votiert, gibt er ausdrücklich die oberste Prämisse des intrinsischen Wertes der biologischen Wissensproduktion auf; damit wird aber auch der gesamten bisherigen Argumentation für eine ethische Metatheorie der Biologie der Boden entzogen.

((9)) Warum bemerkt Schurig weder den Selbstwiderspruch noch die kontraintuitiven Konsequenzen 1-3? Vermutlich übersieht er bei seiner Kultivierung von Formen des Nicht-Wissens, daß er eigentlich aus einer *erkenntnistheoretischen* Reflexion über die Bedingungen der Möglichkeit von biologischem Wissen heraus argumentiert und daß er für die normative Ableitung die oberste Prämisse des intrinsischen Wertes biologischer Wissensproduktion annehmen muß. Statt dessen scheint er irrtümlich anzunehmen, die Einsichten in die Grenzen des biologischen Wissens seien einfach Bestandteile des biologischen Wissens selber, also keine erkenntnistheoretischen, sondern biologische Erkenntnisse (vgl. den Titel). Daher entgeht ihm auch der für die Begründung zentrale Unterschied zwischen Menschen bzw. biologischen Arten *per se* und *qua Erkenntnissubjekt bzw. -objekt*. Die unter Begründungsabsichten fatale Vermischung von Wissen und Metawissen verleitet ihn schließlich auch zu der Annahme, man könne das gesamte Wissen/Nicht-Wissen der Biologie mit dem

(auf biologischem Wissen basierenden) Kriterium des Überlebenswerts bewerten (82).)

((10)) Im 3. Abschnitt zeigt Schurig Grenzen des „biologischen Herrschaftswissens“ auf, die von der bisherigen Argumentation unabhängig und daher getrennt zu diskutieren sind. Darunter sind normative Schranken zu verstehen 1. des technischen Handelns auf der Basis von biologischem Wissen (Anwendung von DDT) und 2. der Ausdehnung experimenteller Erkenntnishandlungen über isolierte Laborkontexte hinaus (Freisetzung genetisch veränderter Organismen). Im ersten Beispiel sind die Grenzen „nicht mehr erkenntnistheoretisch, sondern legalistisch als Gesetze festgelegt“ (43). Im zweiten Beispiel wird die Grenze durch freiwillige Selbstbeschränkung der Genetiker, also durch moralische Normen, gezogen (53). In beiden Fällen werden die Handlungen also nicht durch wissenschaftsmethodologische Normen, sondern durch außerwissenschaftliche (rechtliche oder moralische) Normen begrenzt, weil die Handlungsfolgen mit außerwissenschaftlichen Interessen kollidieren können. Solche Fälle einer externen Normierung mögen für die Biologie (im Unterschied zu anderen Handlungsbereichen) relativ neu sein, angesichts einer langen Tradition, in der man Forschungsfreiheit in Ermangelung von Konflikten als absolut anzusehen geneigt war; und darum ist leider auch immer wieder mit Nachdruck auf sie hinzuweisen. Sowohl für ein moralisches als auch für ein rechtliches Subjekt ist aber die prinzipielle Anerkennung normativer Reglementierung des eigenen Handelns eine *conditio sine qua non* und sollte daher eigentlich keiner besonderen Verankerung in einer ethischen Metatheorie der Biologie bedürfen.

((11)) Indessen scheint mir die erkenntnistheoretische Reflexion auf die Möglichkeitsbedingungen experimenteller Erkenntnis gerade im Hinblick auf Schurigs erstes Beispiel von besonderer Relevanz zu sein, insofern technisches Handeln auf der Basis von begrenztem Wissen als Ursache für die sog. unerwünschten Nebenfolgen betrachtet werden kann. Experimentelle Erkenntnis ist nämlich (entgegen allen irreführenden erkenntnistheoretischen Abbildtheorien) prinzipiell selektiv und perspektivisch gebunden an die durch den experimentellen Kontext festgelegten Fragestellungen. Das bedeutet erstens, daß man experimentell über einen Gegenstand nur etwas in Erfahrung bringen kann, was man zuvor bereits als Möglichkeit in Erwägung gezogen hat; d.h. unerwartete „Nebenfolgen“ sind lediglich unberücksichtigte Eigenschaften. Und das bedeutet zweitens auch, daß die Anzahl und Art der Eigenschaften eines Gegenstandes nur durch unsere Phantasie bei der experimentellen Planung beschränkt ist bzw. daß experimentelle Erkenntnis prinzipiell unvollständig ist; d.h., unerwartete Nebenfolgen lassen sich durch experimentelle Methoden prinzipiell nicht ausschließen. Drittens setzt experimentelle Erkenntnis standardisierte Kontexte voraus, denn auch eine „experimentelle Antwort“ besitzt nur dann einen Erkenntniswert, wenn man weiß, welche Frage überhaupt gestellt wurde; deswegen sind „Freilandexperimente“ übrigens schon aus erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten problematisch. Bei einer Wissensübertragung von standardisierten Laborkontexten auf nicht-standardisierte Anwendungskontexte sind folglich unerwartete Nebenfolgen nicht als Ausnahme, sondern als Normalfall anzunehmen.

((12)) Aus den erkenntnistheoretischen Einsichten in die Grenzen experimenteller Erkenntnis läßt sich schließlich auch Schurigs intuitive Kritik an den Praxis- und Herstellbarkeitskriterien für absolutes Wissen (54-58) begründen. Denn auch ein Wissen über die Herstellung etwa eines neuen Stoffes und über seine praktischen Zwecke (d.h. seine erwünschten Hauptfolgen) ist experimentell fundiertes Wissen und als solches lediglich partikulares, perspektivisch gebundenes Wissen, das nicht notwendigerweise Schlußfolgerungen (z.B. über unerwünschte Nebenfolgen) zuläßt.

((13)) Diese knappen Anmerkungen mögen genügen, um Grenzen anzudeuten, innerhalb derer eine erkenntnistheoretische Reflexion über die Grenzen des Wissens sinnvoll und auch dringend notwendig ist. Für eine Begründung von Normen des Naturschutzes scheint sie jedenfalls nicht zu taugen; dazu ist der Bezug auf wissenschaftsexterne Werte notwendig, was freilich nicht bedeutet, daß solche Normen für die biologische Forschungspraxis nicht verbindlich gemacht werden könnten. Erkenntniskritische Arbeit ist aber insbesondere dort vonnöten, wo Wissen als Basis für Handeln dient, dessen Folgen über den wissenschaftsinternen Bereich hinausreichen, also insbesondere in der Technik. Wenn es zu verantwortlichem Handeln gehört, daß man über die möglichen Folgen seines Handelns Rechenschaft ablegt, dann gehört dazu auch die Bewußtmachung der Grenzen des verwendeten Wissens, und dies gegen alle eitlen Neigungen zur Selbstüberschätzung. Im Sinne gesellschaftlicher Arbeitsteilung käme dieser Aufgabenbereich und damit auch die entsprechende (Teil-)Verantwortung den Erkenntnistheoretikern zu. Darauf hat uns Schurig hingewiesen.

Adresse

Dr. Joachim Schummer, Institut für Philosophie, Universität Karlsruhe, Postfach 6980, D-76128 Karlsruhe